

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
eingetragen unter VR 3374 im Vereinsregister des AG Düsseldorf

Satzung

1. Abschnitt. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

¹Der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) hat seinen Sitz in Düsseldorf. ²Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) ¹Der BDR vertritt die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Bundesrepublik Deutschland. ²Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert das Studium sowie die Fortbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

(2) Der BDR ist parteipolitisch unabhängig.

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsverbände

Mitglieder des BDR können die Verbände der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf Bundes- und Landesebene sein.

§ 4 Aufnahme

(1) ¹Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. ²Gegen die Ablehnung kann der Rechtspflegertag angerufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme an den Antragsteller.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.

§ 6 Austritt

¹Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss der Bundesleitung bis zum 1. Oktober des Jahres zugehen.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es mit der Zahlung der Beiträge sechs Monate im Verzug ist, oder
- b) es vorsätzlich und schwerwiegend seine Pflichten als Mitglied verletzt.

(2) Vor der Einleitung des Verfahrens ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) ¹Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit dreiviertel Mehrheit. ²Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber der Bundesleitung den Rechtspflegertag anrufen.

(5) Der Ausschluss wird mit Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist oder mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rechtspflegertages an das ausgeschlossene Mitglied wirksam.

§ 8 Pflichten und Rechte

(1) ¹Aufgaben und Ziele des BDR sind für die Mitglieder verbindlich. ²Sie vertreten die Beschlüsse des Rechtspflegertages und des Präsidiums im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit.

(2) Bei der Durchführung der sich aus Absatz 1 ergebenden Maßnahmen sowie bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unterstützt der BDR die Mitglieder.

(3) ¹Die Bundesleitung und die Mitglieder informieren einander umfassend und unverzüglich in allen Angelegenheiten des BDR. ²Näheres kann in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Die Einzelmitglieder der Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen des Rechtspflegertages teilzunehmen.

(5) Die Bundesleitung ist berechtigt, an den Landesverbandstagen (Mitgliederversammlungen) der Mitglieder teilzunehmen und in allen den BDR betreffenden Angelegenheiten das Wort zu ergreifen.

3. Abschnitt. Organe

§ 9 Organe

Organe des BDR sind der Rechtspflegertag, das Präsidium und die Bundesleitung.

§ 10 Rechtspflegertag; Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Rechtspflegertag besteht aus den gewählten Delegierten der Mitglieder und dem Präsidium.

(2) Aufgaben des Rechtspflegertages sind insbesondere

a) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Bundes,

b) Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge,

c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung und deren Entlastung,

d) Wahl der Bundesleitung,

e) Abberufung eines Mitglieds der Bundesleitung (§ 14 Abs. 3 S. 5).

§ 11 Rechtspflegertag; Verfahren

(1) ¹Der Rechtspflegertag wird von der Bundesleitung einberufen. ²Die Einberufung hat in Textform durch Aufgabe zur Post oder durch elektronische Absendung zu erfolgen. ³Er soll spätestens alle vier Jahre stattfinden. ⁴Soll eine Online-Konferenz nach Absatz 1a stattfinden, ist dieses in der Einladung unter Angabe der Gründe anzugeben.

(1a) ¹Der Rechtspflegertag soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. ²Er kann auch als Online-Konferenz durchgeführt werden, sofern besondere Gründe dieses

erforderlich erscheinen lassen. ³Hierüber entscheidet das Präsidium vor der Einberufung. ⁴Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr herbeigeführt werden, entscheidet die Bundesleitung. ⁵Die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten sind für die Bereitstellung der notwendigen Technik selbst verantwortlich.

(2) ¹Zu einer außerordentlichen Tagung ist der Rechtspflegertag einzuberufen

a) auf Beschluss des Präsidiums,

b) auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

²Abs. 1a gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder wählen für je 200 Einzelmitglieder einen und für einen verbleibenden Rest von mehr als 100 Einzelmitglieder einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. ²Jedes Mitglied darf mindestens einen gewählten Delegierten oder eine gewählte Delegierte zum Rechtspflegertag entsenden. ³Maßgebend ist die Einzelmitgliederzahl am 1. Januar des Jahres.

(4) ¹Delegierte und stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. ²Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden; Stimmbindungen sind unzulässig. ³Die Delegierten können ihr Stimmrecht schriftlich auf andere Delegierte oder gewählte Ersatzdelegierte des Mitgliedes, dem sie angehören, übertragen; ein Delegierter oder eine Delegierte darf höchstens zwei Stimmen abgeben.

(5) ¹Die Einberufungsfrist für die Tagung des Rechtspflegertages beträgt drei Monate, bei außerordentlichen Tagungen einen Monat. ²Sie beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post oder durch Absendung des elektronischen Dokuments.

(6) ¹Anträge zum Rechtspflegertag müssen der Bundesleitung zwei Monate vor Tagungsbeginn zugehen. ²Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch den Rechtspflegertag.

(7) ¹Der Rechtspflegertag wählt unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Bundesleitung ein Tagungspräsidium; dieses leitet die Sitzung. ²Der Rechtspflegertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) ¹Der Rechtspflegertag entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit einem Drittel der Stimmen angenommen wird. ³Wird der Rechtspflegertag als Online-Konferenz durchgeführt, ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. ⁴In diesem Fall kann die Abstimmung mit einem Drittel der Stimmen bis zum nächsten Rechtspflegertag, der als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, vertagt werden.

(9) ¹Die Tagung des Rechtspflegertages ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden; § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 12 Präsidium; Zusammensetzung, Aufgaben

(1) ¹Das stimmberechtigte Präsidium besteht aus der Bundesleitung und den Mitgliedern (§ 3). ²Die Mitglieder werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten.

(2) ¹Aufgaben des Präsidiums sind

a) Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse des Rechtspflegertages,

b) Beschlussfassung über Haushalt (§ 17) und Beiträge (§ 18 Abs. 3 Satz 2) zwischen den Tagungen des Rechtspflegertages,

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 3),

- d) Ergänzung der Bundesleitung (§ 14 Abs. 4),
- e) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Bundes, soweit die Entscheidung nicht bis zur nächsten Tagung des Rechtspflegertages anstehen kann.
- f) Festlegung des weiteren Vorgehens im Falle des § 14 Abs. 6 und 7.

²Der Rechtspflegertag kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 13 Präsidium; Verfahren

(1) ¹Das Präsidium wird von der Bundesleitung einberufen. ²Die Einberufung hat in Textform durch Aufgabe zur Post oder durch elektronische Absendung zu erfolgen. ³Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ⁴Soll eine Online-Konferenz nach Absatz 1a stattfinden, ist dieses in der Einladung unter Angabe der Gründe anzugeben.

(1a) ¹Das Präsidium soll als Präsenzveranstaltung tagen. ²Die Tagung kann auch als Online-Konferenz durchgeführt werden, sofern besondere Gründe dieses erforderlich erscheinen lassen. ³Hierüber entscheidet die Bundesleitung vor der Einberufung. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums sind für die Bereitstellung der notwendigen Technik selbst verantwortlich.

(2) Das Präsidium ist ferner auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(3) ¹Mitglieder der Bundesleitung haben eine Stimme, die Mitglieder (§ 3) haben entsprechend der jeweiligen Einzelmitgliederzahl die nach Absatz 3a ermittelte Anzahl an Stimmen. ²Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. ³Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres.

(3a) ¹Die Anzahlen der Einzelmitglieder werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 4, 8 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Zahl wird solange eine Stimme zugeteilt, bis jedes Mitglied mindestens eine Stimme erhalten hat.

(4) Die Präsidiumssitzungen leitet der oder die Bundesvorsitzende oder ein anderes Mitglied der Bundesleitung.

(5) ¹§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend. ²In dringenden Angelegenheiten kann die Bundesleitung eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung des Präsidiums oder eine Abstimmung des Präsidiums unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (zum Beispiel per SMS oder E-Mail) herbeiführen. ³Mit einem Drittel der Stimmen des Präsidiums kann die Aussetzung der Abstimmung und die Beratung im Präsidium gefordert werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Bundesleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine unverzügliche Einberufung des Präsidiums.

(6) Das Präsidium kann Dritten die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

§ 14 Bundesleitung; Zusammensetzung, Wahl

(1) ¹Die Bundesleitung besteht aus dem oder der Bundesvorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern als stellvertretende Bundesvorsitzende. ²Sie müssen Einzelmitglied eines Mitglieds (§ 3) und im öffentlichen Dienst beschäftigt sein. ³Nebentätigkeiten, die zu Interessenkonflikten mit dem Amt führen können, sind vor der Wahl dem Rechtspflegertag anzuzeigen. ⁴Dies gilt auch, wenn die Aufnahme einer solchen Nebentätigkeit erst künftig erfolgen soll.

(2) ¹Die Mitglieder der Bundesleitung werden vom Rechtspflegertag einzeln und geheim gewählt. ²Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Bei der Wahl werden je einem Mitglied die allgemeine Geschäftsführung, die Kassenführung, die Schriftleitung des Rechtspflegerblattes und die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zugewiesen.

(2a) ¹Wird der Rechtspflegertag als Online-Konferenz durchgeführt, werden die Mitglieder der Bundesleitung entgegen Absatz 2 Satz 1 einzeln in einer offenen Abstimmung gewählt. ²§ 11 Absatz 8 Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) ¹Die Wahl erfolgt regelmäßig für vier Jahre. ²Bei Nachwahlen kann die Amtszeit kürzer bemessen werden. ³Die Mitglieder der Bundesleitung bleiben bis zur nächsten Tagung des Rechtspflegertages im Amt. ⁴Wiederwahlen sind zulässig. ⁵Der Rechtspflegertag kann im Fall der Absätze 6 und 7 ein Mitglied der Bundesleitung auch vor Ablauf der regulären Wahlperiode abberufen.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung vorzeitig aus dem Amt, so kann das Präsidium bis zur nächsten Tagung des Rechtspflegertages eine Ergänzung vornehmen. ²Die Absätze 2 und 2a gelten entsprechend.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung freiwillig aus dem öffentlichen Dienst aus oder ist es freiwillig nicht mehr Einzelmitglied eines Mitglieds (§ 3), endet sein Amt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst oder dem Mitglied (§ 3). ²Der Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand oder eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung aufgrund des Erreichens der Altersgrenze führt nicht zum Ausscheiden aus dem Amt.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung nicht freiwillig aus dem öffentlichen Dienst aus oder verliert es nicht freiwillig die Einzelmitgliedschaft eines Mitglieds, ist dieses unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen. ²Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums soll dieses Mitglied der Bundesleitung das Amt ruhen zu lassen.

(7) ¹Nimmt ein Mitglied der Bundesleitung eine Nebentätigkeit auf, die zu einem Interessenkonflikt mit dem Amt führen kann, ist dieses unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen. ²Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums soll dieses Mitglied der Bundesleitung das Amt ruhen lassen. ³Dies gilt auch, wenn die Aufnahme einer solchen Nebentätigkeit erst künftig erfolgen soll.

§ 15 Bundesleitung; Geschäftsführung, Vertretung, Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Bundesleitung führt die Geschäfte des BDR. ²Sie ist Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches; jedes Mitglied der Bundesleitung ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Bundesleitung verteilt die zu erledigenden Geschäfte unter sich, soweit sie nicht bei der Wahl zugewiesen wurden; dabei ist auch die Vertretung zu regeln.

(3) ¹Jedes Mitglied der Bundesleitung erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Organe des BDR selbständig. ²Bei Widerspruch eines anderen Mitglieds, über Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie vorläufige Regelungen bis zur nächsten Tagung des Rechtspflegertages entscheidet die Bundesleitung. ³§ 11 Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Schriftliche und fernmündliche Abstimmungen sind zulässig. ⁵Das Nähere regelt die Bundesleitung durch eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Höhe der an die Bundesleitung zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird mit der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 17) beschlossen. ²§ 670 BGB bleibt unberührt. ³Näheres kann in einer Haushaltsordnung geregelt werden.

§ 16 Protokolle

¹Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet werden. ²Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung oder Sitzung bestellt, soweit die Protokollführung nicht durch eine Geschäftsordnung geregelt ist. ³Bis zur Bestellung führt ein Mitglied der Bundesleitung das Protokoll.

4. Abschnitt. Haushalt

§ 17 Haushalt

¹Einnahmen und Ausgaben des BDR werden durch den Haushaltsplan festgelegt. ²Die Bundesleitung stellt ihn für ein Kalenderjahr auf, der Rechtspflegertag bzw. das Präsidium verabschiedet ihn. ³Das Nähere kann durch eine Haushaltsordnung geregelt werden.

§ 18 Beiträge

(1) ¹Die Mitglieder zahlen Beiträge an den BDR. ²Sie bestimmen sich nach deren Einzelmitgliederzahl.

(2) ¹Neben den Beiträgen können aus besonderen Gründen einmalige Umlagen erhoben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Erhobene Umlagen dürfen pro Jahr einen halben Jahresbeitrag, bezogen auf die Zahl und den Monatsbeitrag der berücksichtigungsfähigen Einzelmitglieder mit Stichtag 1. Januar nicht übersteigen.

(3) ¹Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Umlagen bestimmt der Rechtspflegertag in einer Beitragsordnung. ²In dringenden Fällen kann das Präsidium eine vorläufige Regelung treffen.

§ 19 Rechnungsprüfung

¹Der Entlastungserteilung (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c) geht eine Prüfung der Haushalts- und Kassenführung voraus. ²Das Nähere wird durch eine Rechnungsprüfungsordnung geregelt.

5. Abschnitt. Sonstiges

§ 20 Satzungsänderungen und Beschlüsse des Präsidiums zu Beitragszahlungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse des Präsidiums zu Beitragszahlungen und Umlagen (§ 18 Abs. 3 Satz 2) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Ehrenmitgliedschaft

¹Der Rechtspflegertag kann Einzelpersonen, die sich in besonderem Maße im Sinne des Zwecks (§ 2) verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrevorsitz verleihen. ²Ehrevorsitzende sind Mitglieder des Präsidiums, Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Rechtspflegertages, jeweils ohne Stimmrecht.

§ 22 Haftung, Freistellungsanspruch

(1) Die persönliche Haftung der Mitglieder der Bundesleitung gegenüber dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) ¹Sind die Mitglieder der Bundesleitung einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist eine Befreiung von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Erfüllungsgehilfen der Bundesleitung sowie für die Vereinsmitglieder und deren vertretungsberechtigte Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 23 Inkrafttreten

¹Die Satzung ist am 19. Dezember 1949 in Kraft getreten. ²Nach mehrfachen Änderungen hat sie durch den Rechtspflegertag vom 14. bis 16. September 2022 die vorliegende Fassung erhalten.